

Finanzamt für Großbetriebe

Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Unzustellbar zurück an 1000 Wien, Postfach 254

Gemeinwohlstiftung COMÚN
z.H. Baldinger & Partner Unternehmens- und
Steuerberatung GmbH
Ferrogasse 35
1180 Wien

Datum: 20.10.2021
Steuernummer: 09 384/1963

**Bitte geben Sie bei all Ihren Eingaben an:
Steuernummer**

--

Finanzamt für Großbetriebe
Postfach 251
1000 Wien

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 20.10.2021

Steuernummer: 09-384/1963

FB-ID

**Bitte geben Sie bei all Ihren Eingaben an:
Ordnungsbegriff**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
ADir., Regierungsrat Bernd Hochwartner
E-Mail: bernd.hochwartner@bmf.gv.at
Tel.: 050 233-546670

Retouren an: 1000 Wien, Postfach 254 - DST Nr. 11

Gemeinwohlstiftung Comun
z.H. Baldinger&Partner GmbH
Ferrogasse 35
1180 Wien

Bescheid gemäß § 9 Abs. 2 BStFG 2015

Die Gründungserklärung der Gemeinwohlstiftung Comun vom 26.2.2021, vorgelegt am 29.1.2021, und eine nach den Verbesserungsaufträgen geänderte Gründungserklärung vom 21.9.2021, entspricht, nach Erfüllung aller aufgetragenen Verbesserungsaufträge vom 21.6.2021 sowie vom 14.9.2021, den Anforderungen des § 41 Bundesabgabenordnung (BAO).

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO. Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) nicht gegeben sind.

Im Falle einer Änderung der Gründungserklärung ist die geänderte Gründungserklärung binnen einem Monat dem Finanzamt für Großbetriebe, Fachbereich-Innendienst, vorzulegen. Ändert sich Name oder Adresse der Stiftung, muss sie dies dem Finanzamt für Großbetriebe, Fachbereich-Innendienst, unverzüglich bekannt geben.

Begründung: entfällt

Rechtsmittelbelehrung:

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde eine Bescheidbeschwerde einzubringen. Die Bescheidbeschwerde ist gem. § 250 BAO (Bundesabgabenordnung) zu begründen. Durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt

Für die Vorständin

ADir. RR Bernd Hochwartner

Unsere Bankverbindung: BAWAG P.S.K., IBAN: AT88 0100 0000 0550 4116, BIC: BUNDATWW

